



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 46 (S. 461-462)**
Titel **Taxordnung für Zahnärzte und kantonal-patentiertere Zahntechniker**
Ordnungsnummer
Datum 23.02.1977

[S. 461] Der Regierungsrat,
gestützt auf § 14 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 4. November 1962,
beschliesst:

§ 1. Sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich oder stillschweigend etwas
anderes vereinbart ist, sind für die Entschädigung von Zahnärzten und kantonal-
patentierten Zahntechnikern folgende Taxen wegleitend:

1. gegenüber Patienten, die nach den §§ 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum
Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung der
Krankenversicherungspflicht unterstellt werden können, sowie gegenüber
Fürsorgestellen und -behörden:
der jeweilige von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt mit der
Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft vereinbarte Tarifrahmen für Privatpatienten
mit einem Taxpunktwert von Fr. 2.80; // [S. 462]
2. gegenüber anderen Patienten und Kostenträgern:
der gleiche Tarif mit einem nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des
Patienten angemessen erhöhten Taxpunktwert, der jedoch höchstens Fr. 3.75
betragen darf.

Die Taxpunktwerte (Fr. 2.80–3.75) erhöhen sich jeweils automatisch um gleich viele
Prozente, als der für Versicherte der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt
geltende Taxpunktwert in Zukunft erhöht wird.

§ 2. Diese Taxordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Taxordnung für Zahnärzte und kantonal-patentiertere
Zahntechniker vom 29. September 1967 aufgehoben.

Zürich, den 23. Februar 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Mossdorf

Der Staatsschreiber:
Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/20.05.2015]